Wien Donnerstag den 4. Juni 1874. VII. Jahrgang. Nr. 23.

Oesterreichische Zeitschrift für Verwaltung.

Herausgeber und verantwortlicher Redacteur: Dr. jur. & phil. Carl Jaeger.

Erscheint jeden Donnerstag. — Redaction und Administration: Comptoir der k. Wiener Zeitung, Grünangergasse Nr. 1.
Commissionsverlag für den Buchhandel: Moritz Perles in Wien, Stadt, Spiegelgasse Nr. 17.

(Pränumerationen sind nur an die Administration zu richten.)

Pränumerationspreis: Für Wien mit Zusendung in das Haus und für die österr. Kronländer sammt Postzusendung jährlich 4 fl., halbjährig 2 fl. vierteljährig 1 fl. Für das Ausland jährlich 3 Thaler.

Inserate werden billigst berechnet. — Reclamationen, wenn unversiegelt, sind portofrei.

Inhalt.

Fischereibetrieb und Fischereirecht in Oesterreich.

III.

Folgen wir Peyrer's Darstellung des älteren Fischereirechtes.

In der älteren Zeit lag ein großer Theil der Gesetzgebung, insbesondere jener über wirthschaftliche Gegenstände, daher auch über die Fischerei, in den Händen der unteren autonomen Organe, der Gemeinden, Genossenschaften und der kleineren Herrschaftskreise. Wir finden daher auch zahlreiche Bestimmungen über die Fischerei aus sehr alter Zeit in den Weisthümern (Taidingbüchern), Dorf- und Herrschaftsrechten. Diese Bestimmungen normiren theils das Fischereirecht, theils die Art der Ausübung der Fischerei. Die älteren Taidingbücher erkennen die Fischerei noch häufig als ein Gemeinderecht oder als ein Recht der Grundbesitzer an; vom 15. Jahrhundert an geht dieselbe meistens an die Obrigkeiten über. In Gemeinden oder Marken, wo das Eigenthum von Grund und Boden einem Grundherrn zusteht, gehört die Fischerei dem Grundherrn. Die Taidingbücher weisen ihm in solchen Fällen zu „den Fisch im Wasser", „den Fisch im Wasserstrom", „die Fische in den Wagen" (Teichen), „den Fisch auf dem Sande" u. dgl. Doch gibt es auch in den Grundherrschaften Freiwasser, in welchen Jedermann fischen durfte.

An Seen und Flüssen, wo die Fischerei als ein eigener Erwerbszweig betrieben wird, bilden die Fischereiberechtigten eine Genossenschaft und haben als solche ihre besonderen Fischtaidinge mit autonomer und richterlicher Gewalt. Sie geben sich selbst ihre Fischereiordnungen und urtheilen im Genossenschaftsgerichte über die Streitigkeiten der Genossen und über strafbare Handlungen. Wie bei den Mark- und Dorfgenossenschaften und ihren Taidingen führt auf den Fischereitaidingen ein Gerichtsherr oder dessen Stellvertreter den Vorsitz. Es gilt dieses sowohl in den freien Gemeinden, welche sich den Vorsitzenden selbst wählen, als in grundherrlichen und gemischten, in welchen das Eigenthum des Fischwassers oder das Obereigenthum dem Gerichtsherrn, den Gemeindeinsassen aber nur bestimmte, erblich oder auf gewisse Zeit verliehene Nutzungsrechte zustehen, gewöhnlich gegen fixirte Abgaben an Fischen oder gegen sonstige Dienste.

Aus den älteren Rechtsquellen treten uns praktische und freiheitliche Organisationen des Fischergewerbes in seiner Verbindung mit der Landwirthschaft entgegen, ein Zug der Selbstverwaltung, der nirgends vor energischen Maßregeln zurückschreckt, wo dieselben als nothwendig und praktisch erkannt werden.

Je mehr einerseits versucht wird, insbesondere bei den größeren Gewässern, Flüssen und Seen, das Wasserregale auch als Fischereiregale geltend zu machen, andererseits das Fischerei-Hoheitsrecht als Oberaufsichtsrecht des Landesherrn sich ausbildet, umsomehr tritt die autonome Gesetzgebung der unteren Kreise in den Hintergrund; vom 16. Jahrhundert an wird das Fischereiwesen mehr und mehr durch die staatliche Gesetzgebung des Landesherrn in verschiedenen Fischereiordnungen bald für einzelne Länder, bald für bestimmte Fischwasser geregelt und es werden in denselben Maßregeln getroffen, um die Fischerei nutzbarer zu machen und Verwüstungen derselben durch ungeordneten Betrieb vorzubeugen. Einzelne dieser Fischereiordnungen greifen noch in eine frühe Zeit zurück. Statt einer bloßen Aufzählung vieler solcher Ordnungen mit ihren Jahreszahlen versuchen wir eine ausführliche Darstellung einzelner oberösterreichischer landesherrlicher Fischereiordnungen zu geben.

Die älteste Fischereiordnung für Oberösterreich ist jene von Kaiser Maximilian I. vom 7. März 1499, welche sich im ständischen Archive zu Linz befindet. In derselben beauftragt der Kaiser den Hauptmann im Lande ob der Enns, Georg von Losenstein, in der Traun vom Fall aus bis in die Donau Ordnung in der Fischerei zu machen. Das Gesetz enthält die Anordnung, daß die Fischer ihre Netze (Segen), dann ihre Fischreischen (Fischkörbe) nur nach einem bestimmten Bretelmaße und nach einer bestimmten Höhe gebrauchen, und die Fische, welche nicht die gehörige Größe haben, wieder auswerfen sollen. Die Bretelmaße bestanden aus gestempelten Bretchen, als Modelle für jene Bretchen, mit welchen die Fischer ihr verschiedenes Fischzeug strickten. Sie waren häufig in den Fischereiordnungen abgebildet und in gleicher Weise findet man in den Fischereiordnungen oder auf Bildern in den Rathhäusern, z. B. im Zürcher Rathhause, die einzelnen Fischarten in ihrer bretel- oder britelmäßigen Größe abgebildet, unter welcher sie nicht gefangen werden durften.

Eine im Wesentlichen gleiche Fischereiordnung ging aus von Kaiser Ferdinand I. am 1. Februar 1537. Sie verbietet insbesondere gänzlich bestimmte Fanggeräthe, z. B. die Zwiewaden, doppelte Zugnetze mit zwei Säcken, von denen der äußere Sack kleinere Maschen hat als der innere; sie untersagt, Fische während der Laichzeit zu fangen. Durch die angestellten Fischmeister sollen die Fischbehälter fleißig untersucht werden.

Ein drittes für Oberösterreich ergangenes Fischereigesetz ist jenes von Kaiser Maximilian II. vom 31. December 1573, auf Pergament in der Registratur der oberösterreichischen Statthalterei. Dasselbe wiederholt zum größeren Theil die früheren Gesetze und enthält einzelne Beschränkungen zum Schutz der ungehinderten Schifffahrt auf der Traun.

Ueber eine Beschwerde der Stände gegen die früheren Fischereiordnungen wurde eine neue sehr ausführliche „Fischordnung" von Kaiser Rudolf II am 3. Juni 1583 erlassen, welche zwar durch kein späteres Gesetz außer Wirksamkeit gesetzt wurde, aber factisch dennoch überall in Vergessenheit gerathen ist. Sie ist enthalten im Codex austriacus I., S. 354 und bezieht sich vorzugsweise auf die „fürnehmsten und fischreichsten Wasser, Ström' und Bäch' des Landes, nämlich die Donau, Traun, Vökla, Ager, Alm, Krems, Enns und Steier".

Für die Seen, insbesondere den Mondsee, Attersee, Wolfganger-, Hallstädter- und Gmundnersee, bestanden besondere Fischordnungen, welche der Kaiser theilweise früher durch seine Commissäre hatte untersuchen und verbessern lassen.

In der allgemeinen Fischereiordnung wird für alle Netze die Maschenweite nach dem Bretelmaße vorgeschrieben, welches in die Fischereiordnung eingezeichnet ist, und von welchem in jeder Stadt und in jedem Markte ein vom Fischmeister gebranntes Visir aufbewahrt werden soll. In gleicher Weise ist auch für die Reischen, d. i. die aus Ruthen geflochtenen Körbe mit engem Halse und andere Fächer (feste Fangwerkzeuge) die Oeffnungsweite vorgeschrieben. Sie dürfen nicht in einer der Naufahrt abträglichen Weise derart eingelegt werden, daß sie das rechte Rinnsal der schiffbaren Flüsse stören.

Kein Fischer darf dem anderen in seine Waid fahren. Das Nachtfischen in der Traun ist untersagt. Die in den früheren Fischereiordnungen verbotenen Zugwaden werden zwar wieder erlaubt, jedoch nur für den kleinen Fischfang und für die Zeit von St. Martins- bis auf Allermann-Faschingstag.

Die Eigenthümer oder Erbpächter der Fischwaiden dürfen dieselben nicht weiter in Bestand verlassen.

Die Müller, Hammerwerksbesitzer und andere Werkleute haben sich alles Föttelns so wie alles Fischfanges in ihren Geflüdern, weil sonst die edle Brut sehr ausgeödet würde, zu enthalten, obgleich etliche auf den Bannwässern eine Gerechtigkeit des Fischens in ihrem Fluder, soweit man mit einem Hammer oder Beil werfen mag, sich berühmen möchten. Das Reischenlegen oder Einstucken, selbst das Fischen mit der Angel, es sei denn, daß einer oder der andere darüber einen besonderen Freibrief hätte, ist denselben verboten. Wenn sie bei vorkommender Nothdurft die Mühlbäche abkehren, sollen sie dieses dem Fischereiberechtigten drei Tage vorher verkünden, damit an der Fischwaid keine Verödung entstehe. Die Berechtigten müssen sich aber viermal im Jahre solches Abkehren gefallen lassen. Auf den gemeinen und Freifischwassern darf Niemand fischen, er habe denn mit den Nachbarn Wunn und Waid, Trieb und Trad. (Feld- oder Weidegenossenschaft.) Die Nachbarn dürfen aber nur zwei Tage in jeder Woche, nämlich Pfingsttag und Freitag mit kleinem Fischzeug nach dem Bretelmaße fischen. Das Nachtfischen und Krebsen auf den Freibächen ist gänzlich verboten. Die Nachbarn, welche Jemanden bei einer Uebertretung auf solchen Bächen betreten, sind berechtigt, demselben allen Fischzeug und alle bei ihm gefundenen Fische abzunehmen und die Obrigkeit soll den Verbrecher strafen.

Wer sich der Fische durch besonders hiezu bereitete Kugeln derart gewaltig macht, daß er sie mit den Händen fangen kann, soll mit starker Leibesstrafe ohne Verschonung belegt werden. Niemand soll neben dem Fischwasser des Fischens wegen Gruben oder Sümpfe machen; wo aber solche schon vorhanden wären, soll er sie, wenn das Wasser fällt und ausläuft, nicht verschlagen, sondern offen lassen, damit die Fische, welche bei Güssen und höheren Wassern darin gestanden, wieder herausgehen mögen. Die in unverschlagenen Gruben oder Sümpfen zurückbleibenden Fische mag der Eigenthümer der Gruben fangen und behalten, dagegen soll er die junge Brut wieder in das auslaufende Wasser werfen. Ernstlich ist verboten, Hanf und Flachs in Weihern, Bächen und Fischwassern zu rösten; die Obrigkeiten sollen darob sein, daß besonders gelegene und der Fischwaid unschädliche Sümpfe und Gruben zur Flachs- und Hanfröste hergestellt werden. Auch soll keine Runsen zur Verödung der Fischbrut abgekehrt oder mit Laden versetzt werden. Da die Fische je zu Zeiten ihren Gang aus der Traun, Enns und anderen Wassern in die Donau und herwieder in die genannten Flüsse nehmen, derzeit aber durch die Donaufischer solcher Aus- und Eingang häufig gesperrt wird, sollen hinfüro weder die Donau- noch andere Fischer, oder wer immer die gemeldeten in die Donau rinnenden Gewässer mit Segen oder Setzgarnen, oder in anderer Weise, wenn die Fische ihren Wiedergang haben, versetzen.

Die Fischer sollen berechtigt sein, das ganze Jahr hindurch die Schild- u. dgl. Schadvögel in Hochnetzen und anderen Gerichten zu fangen, dagegen sollen die Schwannen, Reiher und andere Vögel aufs Beßte gehaiet werden. Die Hof- und anderen Fischer sollen auf den Bann-, Frei- und anderen Wassern keine Aschsorten, Förchen, Barm, Hechten, Karpfen, Huchen u. dgl. Fische fangen, einsetzen, noch verkaufen, sie seien denn vom Kopf- bis zum Schwanzende gleich mit der Länge des gebrannten Bretelmaßes, wie solches am Ende der Fischereiordnung abgerissen ist; kommen kleinere Fische in den Fischzeug, wie es auch bei ordnungsmäßigen Netzen beim Ziehen nicht verhütet werden kann, so sollen solche Fischsorten sogleich wieder in das Wasser gesetzt werden. Zur Ueberwachung dieses Gebotes sollen die Obrigkeiten, die Fischmeister und eben so die Marktaufseher in Städten und Märkten, sowohl auf offenen Märkten, als auch bei den Fischerhäusern und Einsätzen, Fischgruben nnd Fischbehältern, die Fische untersuchen und die Uebertreter zur Strafe bringen.

Einen Monat lang nach St. Simonstag soll kein Förchen außer Lachs und 14 Tage vor und 14 Tage nach Georgi kein Asch gefangen, eingesetzt oder verkauft werden. Die Aufstellung von Schonzeiten für die übrigen Fischarten nach den älteren Fischereiordnungen wird wieder eingestellt, weil dawider allerlei Bedenken vorgekommen sind und es sich auf eine Gewißheit oder Gleichheit nicht einrichten läßt. Der Sprenzling- und Mailingfang, wodurch das edelste und fischreichste Wasser, die Traun, von Aeschen bisher nicht wenig verödet wurde, wird zeitweilig eingestellt, bis sich die Traun wieder mit Aeschen besamet hat, nur für die kaiserliche Hoftafel und für die Tafel der Landherren dürfen junge Aesche in der Zeit vor Katharina gefangen werden. Zu den verbotenen Fangzeiten dürfen auch die Obrigkeiten von den Fischern die Fischdienste nicht abverlangen. Auf den übrigen in der Fischereiordnung nicht genannten Waldbächen sollen die Landherren und Unterthanen, welche Fischereien und Fischereigerechtigkeiten haben, selbst gute Ordnung schaffen, und wo mehrere an einem und demselben Fischwasser Theil haben, untereinander eine Gleichheit aufsetzen, damit Fische nicht zur Unzeit, oder kleiner als das Bretelmaß, welches sie einführen wollen, gefangen, auf offene Wochenmärkte geschickt, oder sonst zum Verkauf gebracht werden."

Dem Vorurtheile der Zeit über den unzuläßigen Fürkauf trägt die Fischereiordnung noch in vollem Grade Rechnung durch Einführung von Verkaufsbolleten und Ueberwachung der Verkäufer in jeder Weise, „damit die Fische wolfeil verkauft werden". Aus diesem Grunde ist auch das Satzungswesen auf den Fischverkauf ausgedehnt. Förchen sollen auf dem Linzermarkt das Stück zu 14 Pfenninge, das Pfund aber zu 12 Kreuzer ein Aeschling um 1 Kreuzer 2 Pfenninge u. s. w. verkauft werden.

Auf Fische, welche aus Böhmen oder Baiern eingeführt werden, haben die Bestimmungen über Bretelmaß u. s. w. keinen Einfluß. Die Handhabung der Fischereiordnung durch besonders angestellte Fischmeister und ihr Aufsichtspersonale, die Confiscation verbotener Fangwerkzeuge, die Abstrafung der Uebertreter u. s. w. ist in strenger Weise verordnet.

Für die Seen bestanden, wie schon die Rudolphinische Fischordnung erwähnt, besondere Fischereiordnungen. Für den Mondsee in Oberösterreich wurde im Jahre 1544 eine solche Fischereiordnung errichtet.

Als im Jahre 1858 die oberösterreichischen Bezirksämter zu Erhebungen über das Fischereirecht und zu Gutachten aufgefordert wurden, berichtete der Bezirksvorsteher in Mondsee, es gelte für den See, soweit es sich um polizeiliche Bestimmungen handle, noch immer die Fischereiordnung vom Jahre 1544, man halte sich auch noch an die wesentlichen, auch jetzt noch ausführbaren Bestimmungen, und sie seien praktischer, als jener neue Entwurf, der ihm zur Begutachtung mitgetheilt worden.

In die Gerichtsbarkeit über den Mondsee (Mannsee) theilen sich der Erzbischof von Salzburg und der Abt des Klosters Mondsee; von Strafgeldern fällt ein Drittel dem Erzbischof zu, zwei Drittel gehören dem Abt, genau in jener Weise, wie das Theilungsverhältniß für Geldstrafen zwischen den Gau- oder späteren Landgerichten und den Immunitätsherren oder späteren Grundherrschaften schon in den Capitularien Karls des Großen vorgeschrieben war. Alljährlich werden

die Ehafttaidinge im Land- und Urbargerichte abgehalten, und es werden dort auch die wechselseitigen Rechte der Herren wie der anderen Grundbesitzer oder Gerichtsleute gerügt, geöffnet und festgestellt. Streitigkeiten und Mißbräuche bei der Fischerei gaben Anlaß, daß im Jahre 1544 zwischen den beiden Gerichtsherren, Erzbischof Ernst von Salzburg und Abt Sigmund von Mondsee die Fischerei auf Grund früherer Verträge und des alten Herkommens durch eine neue Ordnung geregelt wurde. Die Besitzer der Fischerhäuser oder sogenannten Segenhäuser haben das Fischereirecht auf dem See zwar nicht als freies Eigen, aber auch nicht als bloße Pächter, oder auf Widerruf, sondern als Erbrecht, und dienen dafür den Gerichtsherren. Dem Erzbischof und beziehungsweise seinen Erbpächtern stehen fünf und eine halbe, den Fischern oder Erbpächtern des Abtes zu Mondsee zehn Segen oder Fischereien zu, dem Herrn von Thury eine Segen; der Abt hat außer den genannten zehn gewöhnlichen Segen, welche, wie es scheint, alle vererbrechtet waren, noch zwei größere für die Fischerei des Klosters, die Schöpferin und die lange Segen.

Die Länge jeder Segen ist genau bestimmt; die Schöpferin darf 60, die lange Segen des Klosters 46 Klafter lang sein; mit der Schöpferin darf in der Fasten von Sonntag Lætare bis Ostern, sonst aber nur ausnahmsweise, wenn ein Landesfürst nach Mondsee kommt, gefischt werden; mit der langen Segen zweimal in der Woche, vom St. Georgs- bis St. Michaelstag. Jeder Fischer (Erbpächter) hat eine weite Segen 28 bis 30 Klafter, eine enge Segen 20 bis 23 Klafter lang. Die Maschenweite der Segen ist sehr genau nach dem in der Fischereiordnung abgebildeten Bretelmaß festgestellt. Nebst den Zugnetzen sind Setzgarne für Brachsen, Reinanken, Salblinge und Hechten, ferner Köderreusen und Krebskörbe erlaubt, Zahl und Form ist genau bestimmt; Legangeln sind verboten, weil dadurch der See fast verödet wurde, ebenso verschiedene andere Fangwerkzeuge; die Orte, wo jeder Fischer zu fischen hat, und die Zeiten des Fischens sind festgesetzt.

Eigenthümlich ist die Bestimmung, daß den Bauern um den Mondsee herum verboten wird, Teiche zu errichten und sie mit Fischen zu besetzen, weil sie die Speisfische, welche sie für die Teichfische benöthigen, aus dem See zu nehmen pflegen; solche Teiche hatten die Bauern damals sehr viele errichtet; den Segnern dagegen ist erlaubt, Teiche für Edelfische, insbesondere für Hechte, zu halten.

Ganz genau ist für die vornehmeren Fische: Hechte, Brachsen, Reinanken und Salbling, das Maß vorgeschrieben, unter welchem sie nicht gefangen werden dürfen; die oben erwähnten Fischarten sind nach diesem Maß in der Fischereiordnung sammt den Bretelmaßen der Netze abgebildet. Kommen kleinere Fische in die Netze, so sollen sie frisch und ohne Schaden in den See zurückversetzt werden. Auch die Zahl der Fischerschiffe und die Art des Gebrauches ist festgestellt, in gleicher Weise die Art des Fischverkaufes; hier tritt das obrigkeitliche Vorkaufsrecht hervor, indem die Verkäufer von Fischen den Gerichtsherren die Fische zuerst zum Kauf anzubieten haben; selbst nach Salzburg zur erzbischöflichen Hofhaltung sind die Fische, „jedoch im ziemlichen Kauf“ von den „Fischkäufeln“ über Anordnung des erzbischöflichen Fischmeisters zu liefern.

Sowohl der Erzbischof als der Abt ernennen aus ihren Amtleuten je einen Fischereiaufseher als „Handhaber der Ordnung“; sie sollen gegen Uebertreter der Ordnung nach Größe des Verbrechens die Strafen verhängen. Die zwei Aufseher sollen jährlich ein- oder zweimal alle Fischzeuge untersuchen und Mängel abstellen. Die Fischereiordnung ist, wie alle ähnlichen Ordnungen, auf den Taidingen jährlich zu rügen und zu öffnen.

Eine Fisch- und Krebsenordnung Kaiser Ferdinands vom Jahre 1557 für die Fischer und Fischhändler der Stadt Wien regelt den Fischhandel in Wien und gibt Zeugniß von der damaligen reichen Entwicklung des Fischereiwesens, dem auf zahlreichen Plätzen der Stadt Marktfreiheit eingeräumt war.

Mittheilungen aus der Praxis.

Die Sanitätspolizei in Rücksicht auf gesundheitsschädliche Einflüsse gewerblicher Betriebsanlagen gehört, insoferne es sich nicht um die Genehmigung einer erst zu errichtenden Betriebsanlage oder um Aenderung in der Beschaffenheit derselben oder in der Fabrikationsweise handelt, in den Wirkungskreis der autonomen Organe. (Competenz-Entscheidung des Reichsgerichtes) *).

Wir theilen zu dem Falle das unterm 1. Mai 1874, Z. 65, erflossene Erkenntniß des Reichsgerichtes mit:

Das k. k. Reichsgericht hat nach der am 30. April 1874 gepflogenen öffentlichen Verhandlung, bei welcher gegenwärtig waren . . . . . . — über den mittelst Eingabe des galizischen Landesausschusses de praes. 20. Februar l. J., Z. 20 R. G. gestellten Antrag auf Entscheidung des Competenzconflictes über die sowohl von dem k. k. Ministerium des Innern (für die staatlichen Verwaltungsbehörden), als von dem Landesausschusse (für die autonomen Organe) in Anspruch genommene Berechtigung zur Entscheidung, ob aus sanitätspolizeilichen Rücksichten die Abflüsse der K.'schen Gärberei zu Tysmienitz in Galizien in den Strymba-Fluß geleitet und Lohabfälle auf einem öffentlichen Platze gelagert werden dürfen, nach Anhörung des Herrn Dr. Paul Ritter v. Skwarczynski für den galizischen Landesausschuß und des Herrn Ministerialrathes Dr. Moriz Ritter v. Schmerling für das k. k. Ministerium des Innern betreffs der von dem galizischen Landesausschusse formulirten Petite zu erkennen: 1. das k. k. Ministerium des Innern habe in seinen Entscheidungen vom 23. Juli 1873, Z. 812 und vom 29. November 1873, Z. 16.697 seinen Wirkungskreis überschritten, und 2. die von dem galizischen Landesausschusse in dieser Angelegenheit vermöge Entscheidung vom 11. November 1872, Z. 17.265 angeordneten sanitätspolizeilichen Verfügungen haben aufrecht zu bestehen, — sich für incompetent zu erklären befunden; hinsichtlich des Antrags auf Entscheidung des obwaltenden Competenzconflictes aber zu Recht erkannt: „Die Entscheidung über die Leitung der Abflüsse aus der K.'schen Gärberei zu Tysmienitz und über die Ablagerung der Lohabfälle dieser Gärberei auf einem öffentlichen Platze, steht den autonomen Organen in dem durch die §§ 27 lit. f, 101 und 106 (am Schlusse), des galizischen Gemeindegesetzes vom 12. August 1866, Nr. 19 L. G. Bl. geordneten Instanzenzuge zu.“

Gründe: Die Incompetenz des k. k. Reichsgerichtes zur Fällung der von dem galizischen Landesausschusse sub 1 und 2 des Petites beantragten Aussprüche, ergibt sich aus dem § 33 des Gesetzes vom 18. April 1869, Nr. 44 R. G. Bl. über die Organisation des Reichsgerichtes und über das Verfahren vor demselben, wonach bei Competenzconflicten das Erkenntniß, ohne das Innere der Sache zu berühren, sich lediglich auf die Entscheidung der Competenzfrage zu beschränken hat. — Insoferne aber sowohl im Contexte der Eingabe des galizischen Landesausschusses (insbesondere Seite 6), als auch in der Rubrik derselben die Entscheidung des zwischen den staatlichen Behörden und den autonomen Organen in der vorliegenden Angelegenheit obwaltenden Competenzconflictes beantragt ist, hat das Reichsgericht über denselben im Sinne des oben bezogenen Gesetzes zu entscheiden befunden. — Dieses Erkenntniß beruht auf nachstehenden Erwägungen: Zufolge § 27, Abs. 2 und 5 des galizischen Gemeindegesetzes vom 12. August 1866, Nr. 19 L. G. Bl., gehören die Sorge für die Sicherheit der Person und des Eigenthums, dann die Gesundheitspolizei — zu dem selbstständigen Wirkungskreise der Gemeinde; die Handhabung der Ortspolizei in ihrem ganzen Umfange liegt nach § 57 des galizischen Gemeindegesetzes dem Ortsvorsteher ob, gegen dessen Verfügungen der weitere Instanzenzug, insofern es sich um Angelegenheiten des selbstständigen Wirkungskreises handelt, durch die §§ 101 und 106 geregelt ist. — Daß zu den der Gemeinde im selbstständigen Wirkungskreise zugewiesenen Gegenständen der Gesundheitspolizei auch die Handhabung der sanitätspolizeilichen Vorschriften in Bezug auf Straßen, Wege, Gassen, Plätze, Fluren, fließende und

*) M. vergl. in Nr. 1 auf S. 2, Jahrg. 1874 dieser Zeitschrift die Mittheilung der in derselben Angelegenheit erflossenen diesem Ausspruche entgegenstehenden Entscheidung des Ministeriums des Innern.

stehende Gewässer, Unrathscanäle und Senkgruben, dann in Bezug auf Trink- und Nutzwasser gehöre, ist im § 3 a des Reichsgesetzes vom 30 April 1870, Z. 68 R. G. Bl. betreffend die Organisation des öffentlichen Sanitätsdienstes, ausführlich ausgesprochen und anerkannt. — Zufolge dieser gesetzlichen Bestimmungen, muß auch die Gemeinde Tysmienitz zur Entscheidung in Betreff der als sanitätswidrig gerügten Abflüsse und Lohablagerung aus der dortigen K.'schen Gärberei als berufen erkannt werden. Das k. k. Ministerium des Innern erachtet jedoch im vorliegenden Falle eine beschränkende Ausnahme von der gesetzlichen Regel deshalb machen und die Entscheidung über die gerügten Uebelstände für die Gewerbebehörde, nämlich die k. k. Bezirkshauptmannschaft Tlumacz, in Anspruch nehmen zu sollen, weil die angeblichen sanitätswidrigen Uebelstände mit dem Betriebe einer solchen Gewerbeunternehmung zusammenhängen, welche für ihre Betriebsanlage einer Genehmigung bedürfe und weil diese Genehmigung durch die Gewerbeordnung vom 20. December 1859, Nr. 227 R. G. Bl. der Gewerbebehörde zugewiesen ist, welche nach § 32 dieses Gesetzes die bei solchen Betriebsanlagen „allenfalls in Betracht kommenden Uebelstände zu prüfen und die etwa nöthigen Bedingungen und Beschränkungen vorzuschreiben“ --- auch nach § 36 bei der diesfälligen „commissionellen Verhandlung, alle maßgebenden Umstände zu erheben, die vorgekommenen Einwendungen grundhältig zu erörtern“ hat. Allein diese gesetzlichen Verfügungen kommen nur dann und insoferne in Anwendung, wenn es sich um die Genehmigung einer erst zu errichtenden gewerblichen Betriebsanlage, oder um „Aenderung in der Beschaffenheit der Betriebsanlage oder in der Fabrikationsweise“ (§ 40) handelt. Sobald eine Betriebsanlage genehmigt und wirklich hergestellt ist, erscheint die Gestion der Gewerbebehörde geschlossen, ihre Einflußnahme auf die Würdigung polizeilicher Rücksichten ist beendet und es steht ihr nach Maßgabe des IX. Hauptstückes der Gewerbeordnung nur noch die Handhabung der Gewerbevorschriften, so wie die Untersuchung und Bestrafung der Uebertretungen der Vorschriften des Gewerbegesetzes zu. — Wenn sich aber aus dem Betriebe einer bereits bestehenden gewerblichen Betriebsanlage polizeiliche, insbesondere sanitätswidrige Uebelstände ergeben, so findet sich in der Gewerbeordnung keine Bestimmung, zufolge welcher die Gewerbebehörde zu deren Erhebung, Würdigung und Abstellung berufen wäre; es muß daher die betreffende Amtshandlung um so mehr in den Wirkungskreis der zur Handhabung der Localpolizei im Allgemeinen berufenen Organe fallen, als das galizische Gemeindegesetz vom 12. August 1866 und das Gesetz über die Organisation des Sanitätsdienstes vom 30. April 1870 später erschienen sind, als die Gewerbeordnung vom 20. December 1859, und in diesen späteren Gesetzen die Beschränkung des Wirkungskreises der Handhabung der Localpolizei durch die Gemeinde nicht wohl hätte mit Stillschweigen übergangen werden können, wenn eine solche in Betreff gewerblicher Betriebsanlagen auf Grund der Gewerbeordnung in der von dem k. k. Ministerium des Innern behaupteten Ausdehnung bestünde. Allerdings ist es bei dem von dem k. k. Reichsgerichte anerkannten Umfange der gemeindlichen Wirksamkeit in Local-Polizeisachen möglich, daß eine Collision dann eintreten könne, wenn die Gewerbebehörde eine Betriebsanlage als zuläßig genehmigt hat und die Gemeinde nach Errichtung der Anlage die aus deren Betriebe sich etwa ergebenden Uebelstände in den Bereich ihrer Execution zieht; aber die bloße Möglichkeit einer solchen Collision darf das Reichsgericht, welches auf Grund der bestehenden Gesetze zu urtheilen hat, nicht bestimmen, bei der Entscheidung eines concreten Competenzconflictes die zweifellosen Vorschriften der einschlägigen Gesetze außer Acht zu lassen, zumal, da solche Collisionen bei umsichtiger Handhabung der §§ 31—36 der Gewerbeordnung vom 20. December 1859 nicht leicht eintreten können und gegen etwaige Uebergriffe in Handhabung der Localpolizei die §§ 101—107 des galizischen Gemeindegesetzes hinreichende Abhilfsmittel an die Hand geben, während es sich andererseits nicht verkennen läßt, daß oft Umstände eintreten können, welche zur Beseitigung von Gefahren für die Sicherheit, für das Leben oder für die Gesundheit ein rascheres, nur durch das Organ der Localpolizei mögliches Einschreiten gegen polizeiliche Uebelstände aus einem genehmigten Gewerbebetriebe fordern können, als dies bei dem auf der Gewerbeordnung beruhenden Geschäftsgange möglich wäre, daß daher bei grundsätzlicher Beobachtung der von dem k. k. Reichsgerichte in dem vorliegenden concreten Falle festgestellten Competenz, die etwaigen Nachtheile einer möglichen Collision durch die schneller zu gewärtigende Einwirkung zum Schutze der wichtigsten Interessen der Localpolizei wohl aufgewogen würden.

Personalien.

Seine Majestät haben dem k. k. Oberingenieur Julius Thallmayer und dem k. k. Ingenieur Ignaz Schlierholz, sowie dem Ingenieur Paul Sprenger das goldene Verdienstkreuz mit der Krone verliehen.

Seine Majestät haben dem Forstmeister der k. k. Familien-Fondsgüter im Marchfelde Franz Karesch und dem Forstmeister der k. k. Familien-Fondsgüter Göding und Pawlowitz Friedrich Hollan das goldene Verdienstkreuz verliehen.

Seine Majestät haben den Finanzrath Joseph Kalliwoda zum Oberfinanzrathe für Böhmen ernannt.

Seine Majestät haben dem mit Titel und Charakter eines Statthaltereirathes bekleideten Bezirkshauptmanne Franz Nowak die Stelle eines stellvertretenden Regierungsrathes bei der Landesregierung in Klagenfurt verliehen.

Seine Majestät haben dem Bezirkshauptmann in Völkermarkt Julius Edlen v. Webenau den Titel und Charakter eines Regierungsrathes taxfrei verliehen.

Sein Majestät haben dem Maschineninspector der priv. österr Staatseisenbahn August Oehme das Ritterkreuz des Franz-Joseph-Ordens verliehen.

Seine Majestät haben den Landeshauptmann-Stellvertreter Dr. Anton Ritter v. Kochanowski zum Landeshauptmann in der Bukowina ernannt.

Seine Majestät haben die provis. Attaché's Philipp Grafen Saint-Genois und Alphons Freiherrn Pereira-Arnstein, sowie den Conceptspracticanten der nied. österr. Finanzprocuratur Julius Schöfer zu Gesandtschaftsattachés ernannt.

Seine Majestät haben dem Architekten Richard Jordan das goldene Verdienstkreuz mit der Krone verliehen.

Der Ministerpräsident hat den Ministerialconcipisten im Ministerrathspräsidium Erich Grafen Kielmansegg zum Ministerial-Vicesecretär ebendaselbst ernannt.

Der Minister des Innern hat den Statthaltereisecretär Leopold Ritter v. Mayersbach zum Bezirkshauptmann im Küstenlande ernannt.

Der Minister des Innern hat die Bezirkscommissäre Ferdinand Schmelzer und Eduard Ritter v. Henneberg zu Statthaltereisecretären in Nied.-Oesterr. ernannt.

Der Finanzminister hat den Secretär der nied. österr. Finanzprocuratur Dr. Peter Koller zum Finanzrathe daselbst ernannt.

Der Finanzminister hat den Berg- und Hüttenverwalter in Mizem Sylver Miszke zum Finanzsecretär bei der Lemberger Finanz-Landesdirection ernannt.

Der Finanzminister hat den Zoll-Oberamtscontrolor Joseph Pöschl zum Zoll-Oberamts-Vicedirector und den Zoll-Oberamtsofficial Wilhelm Fiala zum Zoll-Oberamtscontrolor beim Wiener Hauptzollamte ernannt.

Der Finanzminister hat für Böhmen zu Finanzräthen ernannt: die Finanzsecretäre Joseph Smutny, Friedrich Peters, Joseph Zelezny und Bernhard Pitter, die Finanz-Obercommissäre Eduard Stark, Ignaz Diener und Karl Rügemer, die Ober-Zollinspectoren Gustav Naske und Eduard Goltz, dann den Finanzwach-Oberinspector Theodor Ott; — zu Finanzsecretären den Ober-Zollinspector Anton Wagner und die Finanzcommissäre Johann Lagarde und Jacob Buresch; zum Finanzwach-Oberinspector den Finanzcommissär Johann Stocky; zu Finanz-Obercommissären den Ober-Zollinspector Wenzel Nowotny, dann die Finanzcommissäre Eduard Pöschl, Rudolf Nowotny, Johann Jerabek, Thomas Preininger, Johann Lechky, Philipp Bauer, Franz Giresch und Adolf Czerny.

Der Finanzminister hat den Finanzsecretär Karl Freiherrn v. Czörnig zum Finanzrathe in Triest ernannt.

Der Finanzminister hat die Finanzsecretäre Thomas Bartuschek und Joseph Hofmann zu Finanzräthen in Laibach ernannt.

Der Finanzminister hat den Steueroberinspector Matthäus Madon zum Finanzsecretär in Triest ernannt.

Der Finanzminister hat die Finanzcommissäre Valentin Kronig und Maximilian Janeschitz zu Finanzsecretären und den Finanzcommissär Albert Ritter v. Luschan zum Finanzobercommissär bei der Laibacher Finanzdirection ernannt.

Der Handesminister hat den Postcontrolor Franz Heinrich Pichler in Salzburg zum Oberpostverwalter in Linz ernannt.

Der Handelsminister hat den Postcontrolor Camillo Cerri zum Oberpostcontrolor in Triest ernannt.

Erledigungen.

Postofficialsstelle in Nieder-Oesterreich mit 900 fl. Gehalt und Activzulage bis Ende Juni. (Amtsbl. Nr. 119.)

Bezirkshauptmannsstelle in Böhmen mit der siebenten Rangsclasse, bis 15. Juni. (Amtsbl. Nr. 119.)

Vier Forstelevenstellen bei der galizischen Forst- und Domänendirection und zwar zwei mit je 600 fl. und zwei mit je 500 fl. nebst Reisepauschale, bis 20. Juni. (Amtsbl. Nr. 122.)

Prakticantenstelle beim k. k. Hauptmünzamte in Wien mit 600 fl. jährlichem Adjutum, bis 20. Juni. (Amtsbl. Nr. 122.)

Einnehmersstelle in der neunten, eventuell eine Controlorsstelle in der zehnten Rangsclasse, dann einige Adjunctenstellen in der eilften Rangsclasse in Nieder-Oesterreich, bis 21. Juni. (Amtsbl. Nr. 123.)

Secretärsstelle bei der Finanzprocuratur in Wien mit der achten Rangsclasse eventuell eine Adjunctenstelle in der neunten oder eine Concipistenstelle in der zehnten Rangsclasse, bis 25. Juni. (Amtsbl. Nr. 124.)

Druck der k. Wiener Zeitung.

Für den Druck verantwortlich C. Pistori.